EINWOHNERGEMEINDERAT LUTERBACH
PROTOKOLL DER SITZUNG VOM 18. FEBRUAR 2013

Teil 1 – Ordentliche Sitzung

Traktanden

1. **Traktandenliste**

2. **Protokoll** GR 21.01.2013 ; Gemeindeversammlung 29.11.2012

3. **Ressort Bildung**
   3.1. Beschwerde Squaranti gegen Massnahmen der Schulleitung: Entscheid **(A, B)**

4. **Ressort Finanzen**
   4.1. Erlass von Debitorenforderungen: Entscheid **(A)**

5. **Ressort Hochbau**
   5.1. Beschwerde WBG Lüthimatte betr. Wohnadresse/Hausnummerierung: Entscheid **(B)**

6. **Ressort Kultur/Jugend**

7. **Ressort Planung/Umwelt**
   7.1. Arealentwicklung Attisholz Süd: Räumliches Teilleitbild, 2. Lesung/Entscheid

8. **Ressort Sicherheit**

9. **Ressort Soziales**

10. **Ressort Tiefbau**
    10.1. Sanierung Bahnhof- und Poststrasse; Auftragserteilung: Entscheid **(B)**

11. **Ressort Verwaltung**
    11.1. Pendenzen/Termine
    11.2 Mitteilungen

12. **Verschiedenes**

(A) = Nicht öffentlich
(B) = Nachtragstraktanden

Teil 2 - Klausursitzung (mit Ersatzmitglieder)

Gemeindeverwaltung, GR-Saal	**2. Sitzung**	öffentlicher Teil	18.30 – 21.20
61. Sitzung der Amtsperiode 2009/2013		1 ½ Sitzungen	

Anwesende

Gemeinderat	Ochsenbein Michael (Gde-Präsident, Vorsitz) Rothenbühler Hans Herrmann Erich (S, bis 20.50 Uhr) Morini Neuenschwander Francesca Rutschmann Urs von Lerber Urs Probst Patrick Nussbaumer Jürg
zusätzlich zur Klausur	Peter Patricia (S) Dysli Hanspeter (S)
Protokoll	Bianchi Ruedi, Gemeindeschreiber
Berichterstattung	-
Presse	-

1. Traktandenliste

018.2013.02.18

Die mit den Geschäften 3.1., 5.1. und 10.1 ergänzte Traktandenliste wird genehmigt.

2. Protokoll GR 21.01.2013 ; Gemeindeversammlung 29.11.2012

019.2013.02.18

Das Protokoll der GR-Sitzung vom 21.1.2013 wird **genehmigt**.
Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 29.11.2012 wurde als PDF vollumfänglich zugestellt, aber bei der ausgedruckten Version fehlt Seite 6. Das Protokoll wird aus diesem Grund nochmals in Papierform zugestellt und an der nächsten Sitzung zur Genehmigung unterbreitet.

- Gemeindeschreiber

3. Ressort Bildung

4. Ressort Finanzen

5. Ressort Hochbau

5.1. Beschwerde WBG Lüthimatte betr. Wohnadresse/Hausnummerierung: Entscheid
022.2013.02.18

Ausgangslage
Mit Schreiben vom 18.1.2013 erheben Annette Lüthi Luder, Poststrasse 22, Solothurn und Rainer Hug, Alte Bernstrasse 16, Solothurn, als Vertreter der Wohnbaugenossenschaft (WBG) Lüthimatte gegen den Entscheid der Baukommission Luterbach vom 14.12.2012, in Sachen Änderung der Adressierung der Wohnüberbauung „Lüthimatte“ auf GB Luterbach Nr. 179, Bauherrschaft WBG Lüthimatte, Beschwerde. Dieser Entscheid wurde der WBG Lüthimatte am 10.1.2013 per Mail zugestellt.

Entscheid der Baukommission

Die Gebäudeadressierung richtet sich nach der Empfehlung „Gebäudeadressierung und Schreibweise von Strassennamen für die deutschsprachige Schweiz“ vom Bundesamt für Landestopografie. Diese Empfehlung stützt sich auf die Norm 612040 „Gebäudeadressierung“ der Schweizerischen Normen-Vereinigung SNV.

Eine eindeutige Gebäudeadressierung stellt sicher, dass jedes Gebäude, in welchem sich Personen zum Wohnen oder Arbeiten aufhalten, eine eigene unverwechselbare Bezeichnung trägt, die es auch ortsunkundigen Personen erlaubt, das Gebäude ausfindig zu machen. Das Ziel einer solchen Gebäudeadressierung kann am besten mit einer strassenweise Hausnummerierung erreicht werden. Die Gebäudeadressierung spielt heute in der öffentlichen Verwaltung wie auch im privaten Bereich eines Bürgers eine ganz zentrale Rolle, wie zum Beispiel zum raschen Finden eines gesuchten Gebäudes durch Rettungskräfte, Feuerwehr, Polizei, Postzustellung, Fahrzeugnavigation und ortsunkundige Personen.

Gemäss der Empfehlung ist auf eine Bezeichnung eines benannten Gebietes, wie mit „Lüthimatte“ vorgeschlagen, innerhalb der Bauzone zu verzichten. Eine strassenweise Nummerierung ist unbedingt vorzuziehen.

Antrag der Beschwerdeführer

Die WBG Lüthimatte stellt den Antrag, dass der von der Unterführungsstrasse zu den Parkplätzen der Überbauung Lüthimatte abzweigende Zufahrtsweg, welcher anschliessend als für PKW befahrbarer Weg an sämtlichen Hauszugängen weiterführt und in die Poststrasse mündet, ein Privatweg im Sinne von § 103 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz darstellt und offiziell als „Lüthimattweg“ (oder nur „Lüthimatte“) bezeichnet wird. Dieser neue Weg soll in die offiziellen Karten von Gemeinde, Kanton und Bund aufgenommen werden. Die sechs Reiheneinfamilienhäuser sollen demnach als Lüthimattweg 1 (Haus Nord) bis Lüthimattweg 6 (Haus Süd) adressiert werden.
Der Gemeinderat soll prüfen, unter welcher Voraussetzung der oben bezeichnete Weg als Privatweg in die öffentlichen Karten aufgenommen werden kann, bzw. welche Schritte dazu erforderlich sind.

Begründung der Beschwedeführer

Für die WBG Lüthimatte ist die Begründung der Baukommission nachvollziehbar. Es ist auch im Interesse der Wohnbaugenossenschaft, dass die sechs Reiheneinfamilienhäuser von Besuchern wie auch vom Rettungswesen rasch auffindbar sind.
Die WBG Lüthimatte ist jedoch der Ansicht, dass die Baukommission nicht alle Adressierungsmöglichkeiten gemäss obiger Empfehlung geprüft hat und sich in der Prüfung lediglich auf „Benannte Gebiete“ beschränkte.
Gemäss der Empfehlung des Bundesamts für Landestopografie ist es explizit möglich, einen Zugangsweg mit einem Strassennamen zu versehen und die Gebäude entlang diesem Weg zu nummerieren. Die Wohnüberbauung Lüthimatte verfügt über ein privates Zufahrtssträsschen ab der Unterführungsstrasse mit mehreren Parkplätzen. Dieses Strässchen führt als für PKW befahrbarer Weg an sämtlichen Hauszugängen vorbei und mündet in die Poststrasse. Dieser Weg kann durchaus als Zufahrtsweg klassiert werden.

Wenn dieser private Zufahrtsweg in den offiziellen Plänen von Gemeinde, Bund und Kanton aufgenommen wird, ist die Auffindbarkeit problemlos gegeben. Die WBG ist gerne bereit, ihren Privatweg ab der Unterführungs- wie auch der Poststrasse deutlich zu beschildern. Der WBG ist bewusst, dass es sich um einen Privatweg handeln muss und für den Weg kein öffentliches Strassenareal ausgeschieden wurde. Der Weg führt jedoch nur über die Baurechtsparzelle GB Luterbach Nr. 2529, welche zu gleichen Teilen allen Genossenschaftern der WBG Lüthimatte im Baurecht zusteht. Die Empfehlung des Bundes sieht nicht vor, dass sich die Strassennamen und die Adressierung ausschliesslich auf öffentliche Strassen beziehen müssen. Es ist in vielen Gemeinden üblich, Privatstrassen oder sogar Fusswege mit offiziellen Strassennamen zu versehenen. Mit der Ausscheidung eines benannten Privatwegs ist eine strassenweise Hausnummerierung möglich und es handelt sich nicht mehr um ein“ Benanntes Gebiet“, die Empfehlungen des Bundes werden also eingehalten.

In der Gemeinde Luterbach gibt es bereits kurze Stichstrassen, welche eigene Strassennamen erhalten haben. In der Beschwerde wird auf die benachbarten Liegenschaften verwiesen, welche am äusserst kurzen Mattenweg liegen. Für die WBG Lüthimatte wäre es nicht nachvollziehbar, weshalb diese Strichstrasse einen eigenen Strassennamen erhalten hat, währenddessen dies für die sechs Liegenschaften der WBG Lüthimatte nicht möglich sein sollte. Diese Ungleichbehandlung wäre für die Beschwerdeführer stossend und liesse sich im Grundsatz auch nicht mit den Empfehlungen des Bundesamts für Landestopografie vereinbaren. Zudem würde der Lüthimattweg zu einem ähnlichen Kartenbild wie die Willi-Ritschard-Strasse oder die Ringstrasse führen.

In der Beschwerde wird auch der emotionale Wert angesprochen. Dabei wird auf den Namen des gleichnamigen Gestaltungsplanes hingewiesen. Auch die Wohnüberbauung und die Wohnbaugenossenschaft selbst tragen diesen Namen. Dieser Name soll im Ortsbild von Luterbach nicht verschwinden. Auch in 99 Jahren, beim Ablauf der Baurechtsdauer, soll dieser historische und lokale Namen erhalten bleiben.
Die Wohnüberbauung Lüthimatte ist eine ökologisch und raumplanerisch besonders wertvolle Überbauung, welche zudem im Quartier markant hervorstechen wird. Sie wird von vielen jungen Familien mit Kindern bewohnt. Die Überbauung stellt für Luterbach einen Mehrwert dar, welcher durchaus mit einem eigenen Strassennamen gewürdigt werden darf.

Vernehmlassung der Baukommission

1. Grundlage für die Bestimmung von eigenen Strassennamen ist der Strassen- und Baulinienplan. Die besagte Parzelle gilt als vollerschlossen und demzufolge sind im besagten Plan auch keine zusätzlichen Strassen oder Fusswege (privat oder öffentlich) weder vorgesehen noch nötig.

2. Die von den Einsprechern erwähnten privaten Erschliessungsanlagen (Zufahrtsweg, Gehweg und Parkplatz) sind vollkommen normal und bei jeder Liegenschaft, ob MFH oder EFH, anzutreffen. Sie dienen lediglich der reinen privaten Erschliessung zu einzelnen Gebäuden und haben nie einen Anspruch auf gemeingebrauch oder sogar auf öffentlichen Charakter. Sollten solche privaten Erschliessungen zu einzelnen Gebäuden wirklich einen eigenen Strassennamen bedürfen, müssten in Luterbach zu den bestehenden 76 offiziellen Strassen noch weitere 700 erstellt werden.

3. Die Adressbezeichnung Unterführungsstrasse 2 – 2e wurde bereits mit der Baubewilligung vom 31. Mai 2012 rechtsgültig verfügt. Eine Einsprache dagegen wurde keine erhoben.

4. Das von den Einsprechern erwähnte Beispiel des Mattenwegs zeigt deutlich, wann ein eigener Strassenname angebracht ist. Der Mattenweg ist im Strassen- und Baulinienplan vorgesehen. Dies weil der Mattenweg (im Gegensatz zur Lüthimatte) mehreren Grundstücken und Gebäuden als Erschliessung dient. Die Lüthimatte würde lediglich einem Gebäude als Gebäudeadressierung dienen.

5. Die Behauptung, dass die Bezeichnung Lüthimatte ein historischer und lokaler Name sein soll, welcher zudem stark in Luterbach verankert ist, entbehrt jeglicher Grundlage. Lüthimatte war nie ein Flurname und ist auf keiner Karte eingetragen. Seitens der Gemeinde wurde das Bauland als Lüthi-Land bezeichnet. Auch dieser Name ist nicht offiziell und hat nichts mit der Liegenschaftsbezeichnung zu tun! Das der Gestaltungsplan Lüthimatte heisst, ist noch kein Beweis. Der GP Mattenweg heisst Unterführungsstrasse Ost, der GP Eichholzerland wie auch der GP Rössliwiese liegen an der Hauptstrasse! Die Liegenschaftsbezeichnungen lauten trotzdem klar auf Hauptstrasse.

6. Die Forderung, dass die private Strasse in die offiziellen Karten von Gemeinde, Kanton und Bund aufgenommen werden soll, ist gemäss Begründungspunkt 2 abwegig.

7. Die Aussage, dass ein mit PKW befahrbarer Weg an sämtlichen Hauszugängen vorbeiführt stimmt nicht, da es sich beim besagten Weg gemäss Gestaltungsplan explizit um einen Gehweg handelt.

8. Auf Wunschadressierungen ist grundsätzlich, zu Gunsten einer einheitlichen, unverwechselbaren und auch für ortsunkundige Personen auffindbaren Adresse, zu verzichten.

9. Die Empfehlung für Gebäudeadressierung und Schreibweise von Straßennamen für die deutschsprachige Schweiz von der Eidgenössischen Vermessungsdirektion ist im vorliegenden Fall eindeutig und lässt kein Spielraum zu. Der Antrag ist daher abzulehnen.

10. Die Kommission warnt ausdrücklich vor einer Ausnahmeregelung. Solch eine Ausnahme schafft ein Präjudiz. Die Folgen wären ein Wirrwarr an Liegenschaftsbezeichnung, welches die einfache und rasche Auffindung einer Adresse verunmöglichen würde.

Formelles
Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden; es ist darauf einzutreten.

Materielles
Hans Rothenbühler versteht die Haltung der Baukommission, sieht aber im vorliegenden Fall die Möglichkeit einer Lösung wie beim Mattenweg.
Für Urs von Lerber ist eine politische Lösung möglich, hat aber Bedenken bezüglich dem Auffinden der Liegenschaften und verweist dabei auf die Situation beim Dahlienweg.
Urs Rutschmann, Ressortleiter Hochbau, wehrt sich in mehreren Wortmeldungen für die Lösung der Baukommission, die auf Normen und Vorgaben beruht. Er warnt vor einem Präzedenzfall. Zur Kostenfrage von Francesca Morini will er sich nicht äussern, da die Baukommission keine Veranlassung hatte, eine solche zu prüfen.
Auch für Gemeindepräsident Michael Ochsenbein ist der Entscheid der Baukommission nachvollziehbar; für ihn gibt es aber einen Interpretationsspielraum. Er beurteilt eine abweichende Lösung nicht als wegweisend und präjudizierend.
Jürg Nussbaumer attestiert der Baukommission eine gewissenhafte Arbeit, die er unterstützen möchte, auch weil die Bezeichnung keinen historischen Hintergrund hat. Da die fragliche Zufahrt zu den Liegenschaften ein Bestandteil des rechtsverbindlichen Gestaltungsplanes ist, könnte einer Lösung im Sinne der Beschwerdeführer nur mit einem erneuten Planverfahren entsprochen werden. Für ihn ist das Anliegen der künftigen Anwohner sympathisch, aber zum falschen Zeitpunkt eingereicht worden.
Urs von Lerber stellt fest, dass die Anwohner ihren Privatweg im Sinne der Beschwerde kennzeichnen können, wie dies bei anderen Privaterschliessung auch feststellbar ist.
Allerdings bleibt die Postbezeichnung Unterführungsstrasse, wie Urs Rutschmann ergänzt.

Der Gemeinderat beschliesst (mit 5 zu 2 Stimmen):
Urs Rutschmann ist aufgrund seiner Stimmabgabe in der Vorinstanz nicht stimmberechtigt.

Die Beschwerde wird abgelehnt.

Rechtsmittelbelehrung
Gegen den vorliegenden Entscheid kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn, Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die datierte und unterzeichnete Beschwerdeschrift hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Beschwerdeverfahren ist unter Umständen nicht kostenlos und die Verfahrenskosten können je nach Ausgang des Verfahrens auferlegt werden.

- Annette Lüthi Luder, Poststrasse 22, 4500 Solothurn (Erstunterzeichnerin, LS)
- Rainer Hug, Alte Bernstrasse 16, 4500 Solothurn
- Baukommission (P, A)
- Akten 4, 6
- RL Hochbau

6. Ressort Kultur/Jugend

Es liegen keine Geschäfte und Informationen vor.

7. Ressort Planung/Umwelt

7.1. Arealentwicklung Attisholz Süd: Räumliches Teilleitbild, 2. Lesung/Entscheid
009.2.2013.02.18

Weiterberatung

Die Planungs- und Umweltschutzkommission (PUK) beantragt dem Gemeinderat, die Bevölkerung über das Räumliche Teilleitbild „Arbeiten“ wie folgt zu informieren:
Das räumliche Teilleitbild „Arbeiten“ wird auf der Homepage der Einwohnergemeinde aufgeschaltet. Das Gewerbe und die Vereine von Luterbach werden schriftlich über die Aufschaltung orientiert. Am Mittwoch, 13. März findet von 19.30 Uhr bis 20.30 Uhr die öffentliche Einsichtnahme mit Information in der Gemeindeverwaltung statt.

Der Antrag ist unbestritten.

Diskussionsvorschläge Gemeindepräsident

a) 2.2.3 – Alinea 2 ist zu ersetzen mit:
Die Wohnnutzung soll kein Landverbrauch generieren. Wenn allerdings auf die Industrie- und Gewerbebauten eine „Schicht Wohnen“, z.B. in Loft oder Ein-Etagenwohnungen gebaut werden, welche keine Einschränkung für die industrielle und gewerbliche Nutzung beinhaltet, so ist dies gestattet.

Diese Ergänzung findet aus planerischen und rechtlichen Gründen keine Zustimmung. Planungspräsident Jürg Nussbaumer wird prüfen, ob es Möglichkeiten in die Richtung von Wohnnutzung gibt.

b) 2.2.5 – Alinea 4 ergänzen mit:
Rasenflächen sind als Beitrag zur Biodiversität sowie auch aus ästhetischen Gründen als „Blumenwiesen“, „Blumenrasen“ oder ähnlichen Konzepten anzulegen.

Das Anliegen ist unbestritten; das Teilleitbild ist dementsprechend zu ergänzen.

c) *Die Grundsätze zur Nutzung gemäss 3.2.2. – Alinea 3 ist auch für das Areal „Attisholz“ und das Areal „GP Bachacker“ (Lidl) anzuwenden.*

Urs Rutschmann beurteilt - wie anlässlich der 1. Lesung - die Grundsätze der Nutzung (3.2.2 und 4.2.1) als zu starkes Hemmnis für den freien Markt.
Nach Michael Ochsenbein soll diese raumplanerische Massnahme das funktionale Dorfzentrum nicht konkurrieren und so letztlich Luterbach als lebendiges Dorf bewahren.
Jürg Nussbaumer macht auf die rechtliche Situation aufmerksam, da das Areal Lidl mit einem rechtsgültigen Gestaltungsplan belastet ist und die vorgeschlagene Ergänzung der Grundsätze erst nach Aufhebung des Nutzungsplanes Eingang berücksichtigt werden kann.
Urs von Lerber beantragt, die Ergänzung im Sinne einer Absichtserklärung in die Akten aufzunehmen.

Diesem Antrag wird (mit 5 zu 1, bei 1 Enthaltung) zugestimmt.

Stillschweigend **stimmt der Gemeinderat**, dem räumlichen Teilleitbild „Arbeiten“ (Version 15.1.2013 und den an dieser Sitzung beschlossenen Ergänzungen) zu und beauftragt die PUK mit der Öffentlichkeitsarbeit.

- Werkkommission (P, A)
- Baukommission (P, A)
- Planungs- und Umweltschutzkommission
- RL Planung/Umwelt
- WAM Planer und Ingenieure AG, Florastrasse 2, 4502 Solothurn
- Akten 21

9. Ressort Soziales

Es liegen keine Geschäfte und Informationen vor.

10. Ressort Tiefbau

10.1. Sanierung Bahnhof- und Poststrasse; Auftragserteilung: Entscheid

023.2013.02.18

Ausgangslage

Das Ingenieurbüro Emch und Berger AG hat die Submissionen für die Baumeisterarbeiten und Rohrlegungsarbeiten 2013 und 2014 ausgeschrieben. Die Submission wurde gemäss Submissionsverordnung im Einladungsverfahren durchgeführt. Am 28.01.2013 erfolgte die Offertöffnung mit den anschliessenden Prüfungen der Angebote. Alle Bewerber haben die Submissionsrichtlinien eingehalten.

Offertvergleich Baumeisterarbeiten

Im Einladungsverfahren werden keine Eignungs- und Zuschlagskriterien bestimmt. Somit ist für die Vergabe einzig der Preis ausschlaggebend. Der Vergleich beinhaltet lediglich die Gemeindewerke (exkl. MwSt.).

1.	Marti AG Solothurn	Fr.	444‘603.75	100.00 %
2.	Implenia Bau AG	Fr.	453‘719.50	102.05 %
3.	ARGE KIBAG / Tschanz AG	Fr.	519‘584.25	116.87 %
4.	Astrada AG	Fr.	530‘295.25	119.27 %

Die Unternehmung Bernasconi Bau AG verzichtete auf ein Angebot. Bei der gleichzeitig durchgeführten Subbmission für die Baumeisterarbeiten der Fernwärme (Bauherr AEK Energie AG) erzielte auch die Marti AG Solothurn das günstigste Angebot.

Eintreten ist unbestritten.

Auf Antrag der Werkkommission

beschliesst der Gemeinderat (diskussionslos und einstimmig):

Die Baumeisterarbeiten werden an die Bauunternehmung Marti AG Solothurn zum Betrag von Fr. 444‘603.75 (exkl. MwSt.) vergeben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Bau- und Justizdepartement, Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

- Unternehmer
- Werkkommission (P, RC Strassen, A)
- RL Tiefbau
- Emch und Berger AG, Schöngrünstasse 35, 4500 Solothurn
- Akten 3, 5

11. Ressort Verwaltung

11.1. Pendenzen/Termine
024.2013.02.18

Die Pendenzenliste wird aufgrund der heutigen Entscheide aktualisiert.

11.2 Mitteilungen

Es liegen keine Mitteilungen vor.

12. Verschiedenes

Es liegen keine Wortbegehren vor.

Teil 2 - Klausursitzung (mit Ersatzmitglieder)
Es erfolgen keine Abstimmungen und Protokollführung

Für den Einwohnergemeinderat Luterbach

R. Bianchi, Gemeindeschreiber